

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1993

Geschäftszahl

91/19/0134

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/07/08 93/18/0022 1

Stammrechtssatz

Der Wortlaut des § 6 Abs 2 ArbIG läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß das Arbeitsinspektorat auch ohne vorangehende Aufforderung an den Arbeitgeber, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, befugt ist, Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten (argumentum: "..., falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde").